

Vorsorgevollmacht / Generalvollmacht

In einer Vollmacht wird eine natürliche Person (Bevollmächtigter) berechtigt die Rechtsgeschäfte für den Vollmachtgeber zu erledigen/besorgen.

ConceptCare
BETREUUNGSDIENST

Klaus Grau

Trailhof 12
D - 71549 Auenwald

VORSORGE

Die eigene Zukunft im Alter oder bei Krankheit selbst gestalten

Was versteht man unter einer Vollmacht?

In einer Vollmacht wird eine natürliche Person (Bevollmächtigter) berechtigt die Rechtsgeschäfte für den Vollmachtgeber zu erledigen.

Vollmacht statt Betreuung

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist im § 166 Abs. 2 BGB bestimmt:

§ 166 Abs. 2 BGB

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen.

Was sollte eine Vollmacht beinhalten?

Es sollten alle wesentlichen Wünsche und Anordnungen für die spätere Lebensgestaltung beinhaltet sein.

Sie können z.B. folgendes festlegen:

- Wer Sie als Bevollmächtigter vertreten soll.
- Sollen mehrere Bevollmächtigte eingesetzt werden.
- Wer kontrolliert den oder die Bevollmächtigten, wenn Sie geschäftsunfähig sind.
- Wie sieht diese Kontrolle aus?
- In welchen Zeitabständen soll eine Kontrolle stattfinden?
- Für welche Wirkungskreise oder Aufgaben der Bevollmächtigte tätig werden kann (Einwilligung zur Heilbehandlung § 1904 Abs. 2 BGB und freiheitsentziehende Maßnahmen §1906 Abs. 5 BGB).
- Zu welchem Zeitpunkt soll Sie wirksam werden (siehe: Wann wird eine Vollmacht wirksam?).
- Bis zu welchem Zeitpunkt Sie in ihrer Wohnung / Haus leben möchten.
- Welches Heim Sie ausgewählt haben.
- Wie ihr Vermögen eingesetzt bzw. angelegt werden soll.
- Welche Geschenke Sie weiterhin machen möchten.
- Wird der Bevollmächtigte entschädigt.
- Berücksichtigung der Patientenverfügung.

Prüfung der Geschäftsfähigkeit durch den beurkundenden Notar

Wann wird eine Vollmacht wirksam?

Es gibt zwei verschiedene Arten von Vollmachten, die zu verschiedenen Zeiten wirksam werden.

Vorsorgevollmacht

Der Vollmachtgeber kann bei der Erstellung der Vollmacht definieren zu welchem Zeitpunkt die Vollmacht wirksam wird.

Anwendbare Formulierungsbeispiele sind:

- Wenn der Betreuungsfall eintritt oder
- wenn eine Ausfertigung durch den Vollmachtgeber an den Bevollmächtigten ausgehändigt wird oder
- wenn die Geschäftsunfähigkeit durch eine Person ihres Vertrauens oder
- wenn die Geschäftsunfähigkeit durch den Kontrollbevollmächtigten oder
- wenn die Geschäftsunfähigkeit durch den Hausarzt oder
- wenn die Geschäftsunfähigkeit durch den Notar festgestellt wird.

Generalvollmacht

Die Generalvollmacht wird mit der Übergabe einer Ausfertigung sofort wirksam. Dies geschieht meistens zeitgleich mit der Unterzeichnung dieses Dokumentes.

Welche Form ist zu beachten?

Im Prinzip ist eine schriftlich verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Vollmacht ausreichend.

Zählt zu ihrem Vermögen Wohnungs- oder Grundstückseigentum, so raten wir Ihnen eine notarielle beglaubigte Vollmacht zu erstellen (Kosten max. ca. 400,00 €). Die notariell beglaubigte Vollmacht hat durch die Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers durch den Notar im Geschäftsleben einen höheren Stellenwert und ist zwingend notwendig bei Wohnungs- oder Grundstücksgeschäften (z. B. es muß eine Eigentumswohnung oder ein Haus verkauft werden).

Sind Änderungen / Ergänzungen?

Jederzeit sind Änderungen oder Ergänzungen einer Vollmacht möglich oder sogar notwendig, wenn z.B. der vorgesehene Bevollmächtigte meiner Wahl vor mir verstirbt. Natürlich sollte diese erneut notariell beglaubigt werden, wenn sie es vorher war.

Ist die Widerrufung der Vollmacht möglich?

Die Entziehung bzw. Rückforderung der Ausfertigung durch den Vollmachtgeber ist zu jeder Zeit möglich, wenn er z. B. der Meinung ist, daß der Bevollmächtigte nicht in seinem Sinne handelt oder sich das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem entweit hat. Problematisch wird es erst dann, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig ist. In diesen Fällen kommt der Rolle des zweiten Bevollmächtigten oder eines Kontrollbetreuer große Bedeutung zu.

Wo kann eine Vollmacht hinterlegt werden?

Eine nicht notariell beurkundete Vollmacht sollte bei den privaten Unterlagen, z.B. dem Familienstammbuch oder den Versicherungs- oder Rentenunterlagen hinterlegt werden und der oder die Bevollmächtigte informiert werden.

Handelt es sich um eine notarielle Urkunde, so bekommt diese eine Urkundennummer und ist beim beurkundenden Notar hinterlegt. Der Notar fertigt auf Wunsch eine oder meh-

Entlohnung des Bevollmächtigten

rere Ausfertigungen an, mit der im Geschäftsleben gearbeitet wird. D.h. das Original befindet sich immer beim beurkundenden Notar.

Möchten Sie den Bevollmächtigten für seine Tätigkeit entlohnen?

Wir sind der Meinung, daß jeder der für seine Arbeit entlohnt wird, diese auch gewissenhafter und sorgfältiger durchführt. Aus diesem Grund ist die Festlegung einer Vergütung zuzüglich einer Auslagenentschädigung in

einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag unumgänglich.

Welche Vorteile bzw. Nachteile gibt es bei einer Vollmacht

Vorteile:

- Der Bevollmächtigte ist nur an die Bestimmung in der Vollmacht gebunden.
- Er kann frei entscheiden, d.h. es sind keine vormundschaftsrichterlichen Genehmigungen notwendig.

Nachteile

- Die Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht entfällt.

- Bei einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers entfällt die Kontrolle des Bevollmächtigten.

Wer kann ihnen bei der Erstellung einer Vollmacht behilflich sein?

Jeder der sich mit dem Betreuungsrecht befaßt oder auskennt ist in der Lage Ihnen zu helfen. Das sind z.B. Berufsbetreuer, Betreuungsbehörden der Landkreise, Rechtsanwälte oder Notare. Natürlich sind auch wir gerne bereit ihnen unverbindlich bei der Erstellung einer Vollmacht zu helfen.